



Anerkannte Führerausweise unter Schweizer Flagge

1. Hochsee

Jeder Schiffsführer und jede Schiffsführerin einer schweizerischen Jacht bedarf für **deren unlimitierte Führung** eines gültigen schweizerischen Hochseeausweises in der jeweiligen Kategorie (Segel oder Motor) oder eines gleichwertigen und gültigen ausländischen Fähigkeitsausweises (vgl. Art. 19 Jachtenverordnung; SR 747.321.7).

Anm.: Für die **Registrierung** einer Schweizer Jacht beim SSA ist hingegen kein Fähigkeitsausweis erforderlich, vgl. auch die *Allgemeinen Bestimmungen über die schweizerischen Jachten zur See*.

Das SSA anerkennt die folgenden ausländischen Fähigkeitsausweise in der jeweiligen Kategorie zur Führung einer schweizerischen Jacht generell uneingeschränkt als gleichwertig im Sinne von Art. 19 der Jachtenverordnung an:

A-Österreich:	Befähigungsausweis für weltweite Fahrt
DE-Deutschland:	Sporthochseeschifferschein (SHS) und Sportseeschifferschein (SSS)
FR-Frankreich:	Permis plaisance (extension Hauturière ; nur für Motorjachten)
IT-Italien:	Patente Nautica Kategorie A e B (senza alcun limite)
GB-Grossbritannien:	RYA/MCA Yachtmaster Offshore und Ocean
PL-Polen:	Patent kapitana jachtowego
SE-Schweden:	Yachtmaster Offshore in Kombination mit Yachtman's Diploma 3
IYT-International:	IYT Master of Yachts Unlimited 200 Tons und IYT Master of Yachts Limited 200 Tons Sail

Dazu werden nach den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst von Seeleuten¹ für die Berufsschiffahrt ausgestellten und gültigen Befähigungsnachweise für wachhabendes nautische Schiffsoffiziere und Kapitäne ebenfalls anerkannt.

Andere ausländische Ausweise können durch das SSA auf Antrag nach entsprechender Prüfung ebenfalls anerkannt werden. Der/die Gesuchsteller/-in hat dabei aufzuzeigen, dass für den Erhalt des ausländischen Fähigkeitsausweises gleichwertige formelle und inhaltliche Voraussetzungen wie für den Erhalt des Schweizer Hochseeausweises gelten.

Ein internationaler **Fähigkeitsausweis für die Küstenfahrt (Coastal ICC) berechtigt nicht zur Führung einer Schweizer Jacht auf hoher See**, denn der Ausweis ist nicht gleichwertig.

2. Küstenfahrt mit schweizerischen Jachten

Jeder Schiffsführer und jede Schiffsführerin einer schweizerischen Jacht bedarf für deren Führung **in Küstengewässern** eines internationalen Fähigkeitsausweises nach [UNECE-Resolution Nr. 40](#) (International Certificate for Operators of Pleasure Craft ICC) in der jeweiligen Kategorie (Coastal mit Segel oder Motor), sofern das dort geltende Recht diesen Ausweis als genügend anerkennt und keine weitergehenden Qualifikationen verlangt. Einem Coastal ICC sind die folgenden ausländischen Fähigkeitsausweise für die Küsten- oder küstennahe Fahrt gleichgestellt:

¹ SR 0.747.341.2; Englisch: International Convention on the Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers (STCW-Convention)

- A: Befähigungsausweise für Küstenfahrt und für küstennahe Fahrt
- DE: Sportküstenschifferschein (SKS)
- FR: Permis plaisance (extension côtière; nur für Motorboote und nur bis 6 Seemeilen von der Küste)
- IT: Patente Nautica Categoria A e B (dodici miglia)
- GB: RYA/MCA Yachtmaster Coastal und RYA Day Skipper

Andere ausländische Ausweise können durch das SSA auf Antrag nach entsprechender Prüfung ebenfalls anerkannt werden. Der/die Gesuchsteller/-in hat dabei aufzuzeigen, dass für den Erhalt des ausländischen Fähigkeitsausweises gleichwertige formelle und inhaltliche Voraussetzungen wie für den Erhalt eines Coastal ICC gelten.

3. Küstenboote

Jeder Schiffsführer und jede Schiffsführerin eines schweizerischen Küstenboots bedarf für dessen Führung eines Fähigkeitsausweises; dieser muss mindestens den jeweiligen Qualifikationen für Schweizer Binnengewässer entsprechen. Die weiteren Anforderungen richten sich nach dem lokalen Recht der befahrenen ausländischen Gewässer.